VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHME- ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON RINDERN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN

# ("BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA")

ROPÄISCI	HE UNION				INTRA		
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer			
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer			
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörde	QR-Code		
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde			
I.5.	Empfänger		I.6.	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftrie durchführt			
	Name			Name	Registrierungsnr.		
	Anschrift			Anschrift			
I.5.  I.7. I.8. I.11.	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode		
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode		
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code		
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort			
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-		
	Anschrift			Anschrift	/Zulassungsnr.		
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode		
I.13.	Verladeort		I.14.	Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen			
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-		
	o Seini	a ragacig	ug .	Anschrift	/Zulassungsnummer		
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode		
			I.17.	Begleitdokumente			
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code		
	Dokument			Land	ISO-Ländercode		
				Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18.	Beförderungsbeding	ungen   Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren		
I.19.	Transportbehälter-/	Containernummer /Plombennummer	r				
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr. P	lombenn	ummer			

I.20.	Zertifiziert als/fi	ir						
□ Weitere Haltung □ Schlachtung		□ Geschlossener Betrieb		□ Zuchtmaterial				
□ Registrierter Equide □ Wanderzirkus/Dressum			ner	□ Ausstellung		□ Grenznahe	r Veranstaltung	
							oder Einsatz	
□ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum						□ Aquakultur	betrieb für	
					Umsetzgebiet/Reinigungszentrum		Ziertiere	
□ Weite	erverarbeitung	□ Organische Düngemittel un	☐ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quarantänebetrieb oder	
		Bodenverbesserungsmittel	Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher Betrieb	
	gnisse für den menschl	ichen   □ Bestäubung		□ Zum menschlie		□ Sonstiges		
Verzehr				bestimmte lebeno	le Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durc	hfuhr durch ein Drittland						
	Drittland			ISO-Lände	ercode			
	Ausgangsort			GKS-Code				
	Eingangsort			GKS-Code				
I.22.	□ Für die Durchfuh	durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23. □ Für d	ie Ausfuhr			
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode			Drit	ttland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode			Ausgangsort GKS-Code				
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode							
I.24.	.24. Geschätzte Beförderungsdauer				rtenbuch	□ Ja	□ Nein	
I.26.	Gesamtzahl der Pac	kstücke	I.27. Gesamtmenge					
I.28.	Gesamtnettogewicht	/Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche				
I.30.	Beschreibung der Se	endung						
KN-Coo	de Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	i Iden	tifizierungssystem	Identifikationsn	ummer Alte	Menge Art	
Ursprun	ngsregion	Kühllager	Iden	titätskennzeichen	Art der Verpack	kung	Nettogewicht	
Schlachtbetrieb Art o		Art der Behandlung	Art der Ware		Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Hers	tellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnun der Anlage / de: Betriebs/ Zentri Depots	nmer s		

EURO	EUROPAISCHE UNION							
	II. Gesundheitsinfo	ormationen			II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:							
Teil II: Bescheinigung	<sup>(1)</sup> [II.1.		eil I bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen von Rindern wurden von der Embryoneeinheit <sup>(2)</sup> gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderunger					
	II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in e geführt.							
	II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zust Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I T (EU) 2020/686 der Kommission.]							
	<sup>(1)</sup> [II.1.	Die in Teil I bezeichneten Eizellen <sup>(1)</sup> / in vitro erzeugten Embryonen <sup>(1)</sup> / mikromanipulierte Embryonen <sup>(1)</sup> von Rindern wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit <sup>(2)</sup> gewonnen, verarbeite und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:						
	II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem geführt.							I von ihr in einem Register
		II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Ver Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Dele Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]						
	II.2.		I bezeichneten n von Spender	che Fortpflanzung bestimmt n erfüllen:				
		II.2.1.	Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht					
Teil II		II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amt Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,					
			]	Komple zuvor	ex ( <i>M. bo</i> v zu keine	ris, M. caprae und M	. tuberc	dycobacterium-tuberculosis- ulosis) sind, und sie wurden Betrieb mit niedrigerem
			5	sind, ur	nd sie wu		m Zeitp	us, B. melitensis und B. suis bunkt in einem Betrieb mit
	(1)Entweder: [II.2.2.3. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und sie wurd zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigere Gesundheitsstatus gehalten;]							*

keinen klinischen Fall der Enzootischen Leukose der Rinder gegeben hat;]

(1) Entweder: [II.2.2.4. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

 $^{(1)}Oder$ : [II.2.2.3.die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und der/die

für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 3 Jahre

- (1) Oder: [II.2.2.4.die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 12 Monate keinen klinischen Fall der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis gegeben hat;]
  - II.2.2.5. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung<sup>(1)</sup>/
    Erzeugung<sup>(1)</sup> der Eizellen<sup>(1)</sup>/ Embryonen<sup>(1)</sup> kein Fall von Surra
    (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
  - (1)Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]
  - (1)Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/
    Embryonen(1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben
    gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe
    Verbringungsbeschränkungen, bis:
    - die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
    - die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I
      Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission
      vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma*evansi) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens
      sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem
      Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
- II.2.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung<sup>(1)</sup>/ Erzeugung<sup>(1)</sup> der Eizellen<sup>(1)</sup>/ Embryonen<sup>(1)</sup> weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
- II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035der Kommission einzeln gekennzeichnet.
- II.2.5. Sie wurden w\u00e4hrend eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung\u00ed\u00e41\u00ed Erzeugung\u00ed\u00e41 der Eizellen\u00ed\u00e41\u00ed Embryonen\u00ed\u00e41 und w\u00e4hrend des Gewinnungszeitraums:
  - → "II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;
    - II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis, Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis), Tollwut, Milzbrand, Surra (Trypanosoma evansi), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);

- II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
- II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.
- II.2.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:
  - II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben,
    - die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen<sup>(1)</sup>/ Embryonen<sup>(1)</sup> kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
    - in denen w\u00e4hrend eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen<sup>(1)</sup>/ Embryonen<sup>(1)</sup> kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
  - (1) Entweder: [II.2.6.2. Sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
  - (1)(3)Oder [II.2.6.2. Sie wurden w\u00e4hrend eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:
    - II.2.6.2.1. Sie sind w\u00e4hrend eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.
    - II.2.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b erfüllt oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.
    - II.2.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs<sup>(4)</sup> mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.
    - II.2.6.2.4. Die Embryonen wurden w\u00e4hrend eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]
- (1)(5)[II.2.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

(1)Entweder:

[II.2.7.1. Sie wurden in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

EUROPÄISCHE UNION					
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen <sup>(1)</sup> / in vitro erzeugten Embryonen <sup>(1)</sup> die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen <sup>(1)</sup> / in vitro erzeugten Embryonen <sup>(1)</sup> eingeholt hat.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellengewinnung genommen wurde.]]				
	nügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion m Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):				
<sup>(1)</sup> Entweder:	[II.2.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]				
<sup>(1)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtliche Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:				
	(1) Entweder: [II.2.8.3.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]				
	(I) Und/Oder: [II.2.8.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellengewinnung genommen wurde.]]]				
	ntsprechen den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang II Anhang II Kapitel I, II III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]				

- II.3. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen<sup>(1)</sup>/ Embryonen<sup>(1)</sup> gilt Folgendes:
  - II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2<sup>(1)</sup>/Teil 3<sup>(1)</sup>/Teil 4<sup>(1)</sup>/Teil 5<sup>(1)</sup> und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
  - II.3.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.
  - II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
    - II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.
    - II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
    - (1)(6)[II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]
  - (1)(7)[II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.
    - II.3.5. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]
- (1)(8)[II.4. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen<sup>(1)</sup>/ *in vitro* erzeugten Embryonen<sup>(1)</sup>/ mikromanipulierten Embryonen<sup>(1)</sup> wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]
- (1)(9)[II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(10) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt:

## Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

## Teil I:

Feld I.11.: "Versandort": Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und

Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit an, die die Sendung von

Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: "Bestimmungsort": Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder

Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder

Embryonen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▶" Feld I.30.: "Art": Geben Sie "Bos taurus", "Bison bison" oder "Bubalus bubalis" an.

"Art": Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, in vivo gewonnene Embryonen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

"Identifikationsnummer": Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

"Identitätskennzeichen": Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

"Datum der Gewinnung/Erzeugung": Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

"Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots": Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

"Menge": Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

"Test": Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.2.7.5. und/oder II.2.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.2.8.3.1. und/oder II.2.8.3.2., falls zutreffend. ◀

## Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
- (3) Diese Option ist nur für Sendungen von in vivo gewonnenen Embryonen verfügbar.
- (4) Manual of the International Embryo Transfer Society A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).
- (5) Anwendbar auf Sendungen von Eizellen und von in vitro erzeugten Embryonen.
- (6) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.
- (7) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.
- (8) Gilt nicht für Eizellen.
- (9) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.
- (10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

## Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Code der lokalen Kontrolleinheit Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift